



Wasserleitungsordnung der Gemeinde Stams

Der Gemeinderat der Gemeinde Stams hat mit Beschluss vom 11.10.2023 aufgrund der Ermächtigung des § 18 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO, LGBl. Nr. 36, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 62/2022, folgende Wasserleitungsordnung beschlossen:

§ 1

Betriebszweck

Die Gemeindewasserversorgungsanlage dient der Versorgung aller Grundstücke des Gemeindegebiets im erschließbaren Bereich der Anlage mit Trink-, Nutz- und Löschwasser.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- 2.1. *Wasserversorgungsanlage (WVA)*
Die Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Stams umfasst die Förderungs-, Speicherungs- und Verteilungsanlagen.
- 2.2. *Kunde/Kundin*
Kunde/Kundin im Sinne dieser Wasserleitungsordnung ist (sind) der (die) Eigentümer oder sonstige am Grundstück Berechtigte eines an die WVA angeschlossenen Grundstückes.
- 2.3. *Versorgungsleitung*
Die Versorgungsleitungen umfassen alle Bestandteile der WVA und bilden das eigentliche Versorgungsnetz bis zur Absperrvorrichtung der Anschlussleitung.
- 2.3. *Trennstelle*
Die Trennstelle wird zwischen der öffentlichen WVA und der Anschlussleitung festgelegt und ist in der Regel unmittelbar an der Absperrvorrichtung (Wasserschieber).
- 2.4. *Anschlussleitung*
Die Anschlussleitungen sind nicht Teil der WVA und sind die Verbindungen zwischen den Versorgungsleitungen und den Verbrauchsanlagen des Kunden. Sie enden mit den Absperrventilen und Rückflussverhinderern unmittelbar nach dem Wasserzähler. Sie erhalten an der Trennstelle zwischen Versorgungsleitung und Anschlussleitung eine Absperrvorrichtung.
- 2.5. *Verbrauchsanlagen*
Die Verbrauchsanlagen stehen im Eigentum des Kunden und umfassen alle Rohrleitungen, Armaturen und Geräte nach den Absperrventilen unmittelbar nach den Wasserzählern und alle sonstigen Einrichtungen, die der Wasserversorgung der Grundstücke und Objekte dienen.

§ 3

Anschluss- und Benützungszwang (Pflichtbereich)

1. Für alle im erschließbaren Bereich der Wasserversorgungsanlage gelegenen bebauten Grundstücke der Gemeinde Stams besteht Anschluss- und Benützungszwang. Der erschließbare Bereich ist das Gebiet, das nicht mehr als 100 m vom Ortsnetz (Verteilernetz) der Gemeindewasserversorgungsanlage entfernt ist. Außerhalb des erschließbaren Bereiches kann die Gemeinde einen Anschluss an die Wasserversorgungsanlage privatrechtlich vereinbaren.
2. Hiervon ausgenommen ist der Ortsteil Zirnbach.
3. Die Gemeinde kann Grundstücken innerhalb des erschließbaren Bereiches der Wasserversorgungsanlage den Anschluss verweigern, wenn die Zweckwidmung der Grundstücke eine übermäßige Beanspruchung der Gemeindewasserversorgungsanlage erwarten lässt.

§ 4

Anmeldung zum Wasserbezug

1. Kunden, für die Anschlusspflicht besteht, sind verpflichtet, den Wasserbezug schriftlich oder elektronisch anzumelden. Kunden, für die Anschlusspflicht nicht besteht, können einen schriftlichen oder elektronischen Antrag auf Anschluss an die Wasserleitung einbringen. Kunden, die bis zur Verlautbarung dieser Wasserleitungsordnung einen Anschluss erhalten oder Wassergebühren laufend entrichtet haben, gelten auch weiterhin als anschluss- und wasserbezugspflichtig.
2. Weder bei der Anmeldung noch im Laufe der Belieferung können seitens der Kunden hinsichtlich einer besonderen Beschaffenheit des Wassers, die über die gesetzlich geregelten Parameter für Trinkwasser hinausgeht, oder hinsichtlich eines gewünschten Wasserdrucks Ansprüche geltend gemacht werden.

§ 5

Trennstelle

1. Die Trennstelle ist eine gedachte Schnittlinie zwischen der öffentlichen Wasserversorgungsanlage und der privaten Wasserleitung des Hausanschlusses.
2. Die Trennstelle (samt Absperrvorrichtung) liegt unmittelbar an der Gemeindewasserleitung (ab Anbohrkupplung).

§ 6

Wasseranschluss und Anschlussleitung

1. Die Gemeinde oder ein hierzu befugtes und konzessioniertes Unternehmen (unter Aufsicht und in Absprache mit der Gemeinde) stellt auf Rechnung des Kunden den Anschluss an die Gemeindewasserleitung und die Absperrvorrichtung her. Für jedes Gebäude ist nur eine Anschlussleitung vorzusehen. Die Anschlussleitung ab der Trennstelle bleibt im Eigentum des Kunden. Die Dimension und die Druckstufe der Anschlussleitung und die Art der zu verwendenden Werkstoffe werden von der Gemeinde festgelegt.
Die Ausführung der Anschlussleitung ab der Absperrvorrichtung hat der Kunde durch einen befugten Gewerbetreibenden nach vorheriger Anzeige bei der Gemeinde auf eigene Rechnung zu veranlassen. Die Instandhaltung der Anschlussleitung ab der Trennstelle obliegt dem Kunden, ebenso die Erneuerung, unabhängig von der Ursache.
2. Wenn die Trasse und/oder Dimension der öffentlichen WVA auf Veranlassung des Leitungsbetreibers geändert wird und dadurch eine Änderung der Anschlussleitung notwendig ist, wird die Kostentragung zwischen Leitungsbetreiber und Kunden privatrechtlich vereinbart.
3. Werden der Anschluss an die Gemeindewasserleitung und ggf. die Anschlussleitung im Zuge von Bauarbeiten (Straßenbauarbeiten, Leitungsverlegung u.ä.) und mit Zustimmung der Gemeinde, jedoch ohne zwingenden Anlass, erneuert (freiwilliger Austausch), übernimmt die Gemeinde sämtliche Leitungsbaukosten einschließlich der Kosten der Asphaltdecke im öffentlichen Bereich.

4. In den Anlassfällen gem. Abs. 2. und Abs. 3. kann die Gemeinde eine geänderte Trasse der Anschlussleitung verlangen, wenn dies technisch oder aus Kostengründen zielführend ist.
5. In allen übrigen Fällen, außer den Anlassfällen gem. Abs. 2. und Abs. 3., hat der betroffene Kunde sämtliche Kosten zu tragen.
6. Die Anbringung von Hinweisschildern für Armaturen, Hydranten und dergleichen auf Anlagen, Zäunen und Objekten des Kunden ist von diesem unentgeltlich zu gestatten.
7. Die Benützung der Anschlussleitung als Schutzeder für elektrische Anlagen und Geräte ist unzulässig.
8. Die Gemeinde ist berechtigt, jeden Kunden die Angaben über die Grundstücksnummer, Datum der Herstellung des Anschlusses, sowie eine Einmessskizze anfertigen zu lassen. Die Einmessskizze hat die Lage, Tiefe und den Werkstoff der Anschlussleitung, deren Nennweite sowie die Art der Abzweigung (z.B. Anbohrung) und der Absperrvorrichtungen zu enthalten. Diese Angaben sind unverzüglich nach Erstellung des Hausanschlusses dem Gemeindeamt vorzulegen.
9. Bei Anschlussleitungen, die in gemeinde- oder landeseigenen asphaltierten Grundstücken liegen, erfolgt die Wiederherstellung der Asphaltdecke durch die Gemeinde auf Kosten des Anschlusswerbers.

§ 7 Löschwasserlieferung

1. Die an das öffentliche Versorgungsnetz angeschlossenen Hydranten dienen in erster Linie Feuerlöschzwecken und dürfen nur von geschulten Personen bedient werden.
2. Die Wasserentnahme aus Hydranten zu anderen Zwecken als in Punkt 1 (z.B.: Bewässerung von Grünanlagen, Reinigen von Fahrzeugen oder Geräten, Besprengen zur Staubminderung udgl.) ist generell verboten.
3. Begründete Ausnahmen von dieser Bestimmung bedürfen einer vorherigen zivilrechtlichen Vereinbarung mit der Gemeinde.
4. Die Löschwasserbehälter in Haslach, beim Feuerwehrgerätehaus und in Staudach sind stets in gefülltem Zustand zu halten und jede Wasserentnahme ist nur mit Genehmigung der Gemeinde zulässig.

§ 8 Wasserlieferung

1. Die Wasserlieferung erfolgt grundsätzlich ohne Beschränkung. Nach Hauseintritt ist die Wasserleitung mit einem Absperrhahn zu versehen. Alle Ausläufe sind mit Sperrhähnen zu versehen. Wasserverschwendungen sind zu vermeiden. Öffentliche Brunnen werden nach Bedarf und Wasservorrat beliefert.
2. Bei einem Wechsel im Eigentum an einem an die Versorgungsleitung angeschlossenen Grundstück hat der bisherige Eigentümer den Wasserbezug bei der Gemeinde abzumelden und der neue den Wasserbezug anzumelden.
3. Die Gemeinde wird Betriebseinschränkungen oder eine Einstellung der Wasserlieferung infolge Wassermangels, Betriebsstörung oder betriebsnotwendiger Arbeiten nach Möglichkeit vorher bekannt geben. In diesem Zusammenhang steht den Wasserabnehmern ein Schadenersatz nicht zu.

§ 9 Wasserzähler

1. Der Wasserverbrauch der einzelnen Objekte wird durch Wasserzähler festgestellt. Für jedes Grundstück ist ein Wasserzähler vorgesehen.
Für bestimmte Objekte kann die Gemeinde Subzähler zulassen, ebenso für den Bezug von Gartenwasser und/oder für Schwimmbecken auf privat genutzten Grundstücken.
2. Die Wasserzähler werden auf Kosten der Gemeinde angeschafft, eingebaut und erhalten und verbleiben im Eigentum der Gemeinde.

3. Die Höhe der Zählergebühr richtet sich nach der Wasserleitungsgebührenverordnung.
4. Der Kunde hat für den Einbau des Wasserzählers einen geeigneten Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen. Der Wasserzähler ist vom Kunden gegen Beschädigungen, Verschmutzung, Frost und andere schädliche Einwirkungen zu schützen. Die Entfernung von Plomben ist verboten. Jede Beschädigung von Plomben ist der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.
5. Der Wasserzähler muss jederzeit ohne Schwierigkeiten abgelesen und ausgewechselt werden können. Ist der Zutritt oder die Ablesung nicht möglich, kann die Gemeinde einen geschätzten Verbrauch bis zur Beendigung der Behinderung durch den Kunden annehmen.
6. Falls vom Kunden die Messgenauigkeit des Wasserzählers angezweifelt wird, kann dieser Wasserzähler über Antrag einer Nacheichung zugeführt werden. Ergibt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der im Maß- und Eichgesetz festgelegten Fehlergrenze liegt, so trägt die dadurch entstandenen Kosten der Kunde, im Übrigen die Gemeinde.

§ 10

Zutrittsrecht und Auskunftspflicht

1. Der Kunde ist verpflichtet, alle für die Feststellung des Wasserverbrauches, die Errechnung der Gebühren und die Überprüfung des Zustandes der Anschlussleitung sowie der Wasserzähler erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
2. Die von der Gemeinde mit der Betreuung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage beauftragte Person (Installateur, Gemeindebediensteter) ist befugt, nach Ausweisung und vorheriger Anmeldung – außer bei Gefahr im Verzug – alle Grundstücke, in denen Leitungen verlegt sind, zu betreten. Sie ist insbesondere berechtigt, Absperrvorrichtungen zu betätigen und die Betriebsfähigkeit sämtlicher Anlagen zu überprüfen.

§ 11

Gebühren

Für den Anschluss eines Grundstückes an die Gemeindewasserversorgungsanlage und für den laufenden Wasserbezug sowie für die Benützung der Wasserzähler erhebt die Gemeinde Gebühren. Art, Fälligkeit und Höhe der Gebühren regelt die Wasserleitungsgebührenordnung.

§ 12

Berechtigte und Verpflichtete

Die in dieser Verordnung festgelegten Rechte und Pflichten gelten für alle Grundstückseigentümer bzw. Verfügungsberechtigte. Miteigentümer haften zur ungeteilten Hand.

§ 13

Strafbestimmungen

Verstöße gegen diese Verordnung gelten als Verwaltungsübertretung, die gemäß § 18 Abs. 2 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO vom Bürgermeister mit einer Geldstrafe bis zu EUR 2.000,00 bestraft werden können.

§ 14

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft. Gleichzeitig treten mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung alle bisherigen Wasserleitungssatzungen (Wasserleitungsordnungen) außer Kraft. Die bei Inkrafttreten der Verordnung wasserrechtlich genehmigten privaten Trinkwasserversorgungsanlagen bleiben davon unberührt.

Der Bürgermeister

Mag. Markus Rinner, MSc.

Angeschlagen am: 12.10.2023

Abgenommen am: 27.10.2023